



Verordnung

über das Verbot des Haltens und Führens von Hunden im Hörnlebad

„Hundeverbotsverordnung“

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Fußach hat in ihrer Sitzung vom 23.06.2020 aufgrund des vorangegangenen Ermittlungsverfahrens beschlossen:

Gemäß § 60 Abs. 3 in Verbindung mit § 18 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985 i.d.g.F., wird unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Hundeverbotes dieser Verordnung erstreckt sich auf den gesamten Bereich des planlich ausgewiesenen „Hörnlebades“ ab dem Eingangsbereich. Dieser ist durch eine Hundeverbotstafel kenntlich gemacht.

§ 2 Geltungsdauer

Die Verordnung ist gültig vom 1. April bis 31. September jeden Jahres.

§ 3 Ausnahmen

- a) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung und dem Bundesheer, soweit sie sich im Einsatz befinden.
- b) Hunde, die für Rettungsdienste, Zivilschutz oder Katastrophenschutz im Einsatz sind.
- c) Hunde im Bewachungsgewerbe, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 4 Verwaltungsübertretung

Das Nichtbefolgen der Bestimmungen dieser Verordnung wird von der Bezirkshauptmannschaft als Verwaltungsübertretung geahndet.

§ 5 Wirksamkeit

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

Ernst Blum



Verteiler:

1. Bezirkshauptmannschaft Bregenz
2. Polizei Höchst
3. Amtstafel
4. Homepage
5. Akt Verordnungen